
S 9 U 2316/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 2316/17
Datum	04.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 1265/19
Datum	07.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 04.03.2019 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt (nur noch) die Anerkennung eines Meniskusschadens als Berufskrankheit (BK) nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV; nachfolgend BK 2102).

Der am 1963 geborene Kläger ist t. Staatsangehöriger und lebt seit 1978 in Deutschland. Er war vom 25.08.1980 bis zum 06.03.1981 in einer Schuh- und vom 09.03.1981 bis zum 06.10.1983 in einer Holzfabrik als Fließbandarbeiter tätig (Bl. 40 VA). Von Oktober 1983 bis Oktober 2015 arbeitete er bei der Firma L. W. GmbH & Co. KG im Tief- und Straßenbau (Bl. 41 und 121 VA, Bl. 66 SG-Akte). Dort verrichtete der Kläger sämtliche berufstypische Arbeiten eines Bauwerkers im Tief- und Straßenbau, wie z.B. Schachtarbeiten, Versetzen von Randsteinen,

Verlegen von Platten und Pflaster, Einbau von Asphalt, Schalen, Bewehren, Betonieren, Stemmaarbeiten, Einbau und Rückbau von Verbau, Verlegen von Leitungen, Arbeiten in der Nähe von Baumaschinen, Materialtransport und Aufräumarbeiten. Mit dem Einbau von Pflaster und Betonplatten war er rund vier Wochen im Jahr beschäftigt. Bei Bedarf fuhr er auch einen Radlader, Minibagger oder eine Walze oder er half ca. zwei bis vier Wochen pro Jahr im Hochbau aus, wobei er hier in der Regel nur einfache Hilfsarbeiten, wie z.B. Ausschalen oder Materialtransport verrichtete. Die durchschnittliche Arbeitszeit des Klägers betrug ca. 45 Stunden pro Woche (s. zum Ganzen die Stellungnahme des Präventionsdienstes der Beklagten, Diplom-Ingenieur H. , Bl. 119 ff. VA).

Beim Kläger traten seit dem Jahr 1988 immer wieder Kniebeschwerden auf (1989: Verstauchung und Zerrung des Knies und des Beines, innere Kniegelenksschädigung, Bl. 81 VA; 1997: Knieprellung, Schädigung des Meniskus lateralis links, Bl. 80 VA, Bl. 25 ff. SG-Akte; 2005: u.a. akuter Meniskusriss rechts, Bl. 79 VA, Bl. 37 f. SG-Akte). Im September 2012 wurde schließlich ein Innenmeniskushinterhornriss links und degenerative Veränderungen am Außenmeniskus festgestellt (Bl. 85 f. und 89 f. VA, Bl. 40 f. SG-Akte).

Im Anschluss an eine zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung hauptsächlich wegen Schulterbeschwerden durchgeführte stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme im Januar/Februar 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten, die bereits ein Verfahren zur Anerkennung einer BK 2103 (Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen) eingeleitet hatte, auch die Prüfung, ob seine Kniebeschwerden als BK anerkannt werden könnten. Im Zuge der von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen zum Vorliegen der BKen 2102 und 2112 (Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht) erstellte Diplom-Ingenieur H. die bereits erwähnte Stellungnahme und gelangte u.a. im Hinblick auf die hier streitige BK zu der Einschätzung, dass es während der beruflichen Tätigkeit bei der Firma L. W. GmbH & Co. KG von Oktober 1983 bis Oktober 2015 in 200 Arbeitsschichten pro Jahr zu einer Meniskusbelastung von 6% und in 20 Arbeitsschichten pro Jahr von 11% Zeitanteil pro Arbeitsschicht und während den übrigen Beschäftigungen zu keiner relevanten Kniebelastung i.S. einer BK 2102 kam.

Hierauf gestützt lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.03.2017 die Anerkennung der BKen 2102 und 2112 mangels Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen ab (Bl. 132 f. VA). Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 138 VA) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2015 zurück (Bl. 155 VA).

Hiergegen hat der Kläger am 31.07.2017 Klage beim Sozialgericht Ulm (SG) erhoben, sein ursprüngliches Begehren auf Anerkennung der BK 2112 später aber zurückgenommen. Nach Beiziehung von bildgebendem Material bezüglich der Kniegelenke (Bl. 52 SG-Akte) und Vorlage weiterer medizinischer Unterlagen

durch den Klager (Bl. 23 ff. SG-Akte) hat das Sozialgericht ein Gutachten bei dem Facharzt fur Orthopedie und Unfallchirurgie Dr. W. eingeholt (Bl. 65 ff. SG-Akte). Dieser hat in Bezug auf die Knie einen weitgehend unauffalligen Befund mit einer aktiven und passiven Beweglichkeit beidseits von 0/0/150° und stabilen Bandern beschrieben (Bl. 70/RS SG-Akte). Er hat rezidivierende Kniebeschwerden beidseits bei Zustand nach Meniskusoperation beidseits diagnostiziert (Bl. 72 SG-Akte) und ausgefahrt, dass keine hohergradige Kniearthrose vorliege (Bl. 77/RS SG-Akte). Zur ausfuhrlichen gutachterlichen Klarung masste eine Kernspintomographie beider Knie durchgefahrt werden. Da laut der Stellungnahme des Prventionsdienstes zur Arbeitsplatzexposition bezuglich der BKen 2102 und 2112 die arbeitstechnischen Voraussetzungen fur diese BKen bei Weitem nicht erreicht seien, bestehe kein Anhalt dafur, dass diese BKen vorlagen. Die ausfuhrliche gutachterliche Klarung, ob bei dem Klager eine BK 2102 oder 2112 vorliege, wurden den Rahmen seines Gutachtens jedoch sprengen. Gegebenenfalls ware diese Frage in einem gesonderten Gutachten zu klaren (Bl. 77/RS SG-Akte).

Mit Urteil vom 04.03.2019 hat das SG die Klage mangels Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2102 abgewiesen, da eine Meniskusbelastung von 0% bis 11% pro Arbeitsschicht nicht einer berdurchschnittlichen Kniebelastung entspreche.

Gegen das ihm am 18.03.2019 zugestellte Urteil hat der Klager am 11.04.2019 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Wurttemberg (LSG) eingelegt und ausgefahrt, das SG habe den Sachverhalt nicht ausermittelt. Der Sachverstandige Dr. W. habe in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass zur ausfuhrlichen gutachterlichen Klarung eine Kernspintomographie beider Knie durchgefahrt werden masste und die ausfuhrliche gutachterliche Klarung, ob bei dem Klager eine BK 2102 vorliege, den Rahmen seines Gutachtens sprengen wurde. Er schliee somit gerade nicht aus, dass im Fall des Klagers von einer BK 2102 auszugehen sei.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 04.03.2019 sowie den Bescheid vom 23.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine Berufskrankheit der Nr. 2102 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie hat darauf hingewiesen, dass der Klager keine berdurchschnittlich meniskusbelastenden Tatigkeiten ausgefahrt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den [Â§Â§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung nach erfolgter schriftlicher Anrufung der Beteiligten gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 23.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2017 ist soweit noch angefochten rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte es ablehnte, die beim Kläger im Bereich der Knie aufgetretenen Meniskusschäden als BK 2102 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen.

Die hier vorliegende kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist zulässig. Mit der Anfechtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) begehrt der Kläger die Aufhebung der die Anerkennung der streitigen BK ablehnenden Verwaltungsentscheidung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann der Versicherte an Stelle gerichtlicher Feststellung ([Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#), vgl. hierzu u.a. BSG, Urteil vom 07.09.2004, [B 2 U 46/03 R](#)) auch die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung einer BK als Element eines jeglichen Leistungsanspruchs im Wege der Verpflichtungsklage verlangen (Urteil vom 05.07.2011, [B 2 U 17/10 R](#), mit weiteren Ausführungen zur Anspruchsgrundlage; speziell zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles und damit auf eine Berufskrankheit übertragbar BSG, Urteil vom 15.05.2012, [B 2 U 8/11 R](#)).

BKEn sind nach [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als BKEn bezeichnet und die Versicherte in Folge einer der den Versicherungsschutz nach den [Â§Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Rechtsverordnung Erkrankungen als BKEn zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind ([Â§ 9 Abs. 1 Satz 2](#) Erster Halbsatz SGB VII). Hierzu zählen nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKV Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten.

Die Voraussetzungen der streitigen BK 2102 sind hier nicht erfüllt, da, unabhängig von der Frage, ob beim Kläger überhaupt eine primäre Meniskopathie vorliegt (zum Krankheitsbild s. Urteil des Senats vom 24.01.2019, [L 10 U 4254/15](#), in juris), jedenfalls die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Dabei legt der Senat diesbezüglich die Erhebungen, Berechnungen und Beurteilungen des Diplom-Ingenieurs H. vom Präventionsdienst der Beklagten seiner Entscheidung zu Grunde. Der Senat hat ebenso wenig wie das

Sozialgericht und die Beklagte â keine Zweifel an deren Richtigkeit. Auch der KlÃ¤ger hat insoweit keine EinwÃ¤nde erhoben.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend die Kriterien zur Ermittlung der sog. arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen einer BK 2102 dargestellt, es hat anhand des zur BK 2102 herausgegebenen Merkblatts des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit (Bek. des BMA, BArbBl. 2/1990, S. 135) diese arbeitstechnischen Voraussetzungen dargelegt und ist auf Grund der von Diplom-Ingenieur H. durchgefÃ¼hrten Berechnungen Ã¼berzeugend zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma L. W. GmbH & Co. KG keinen solchen Ã¼berdurchschnittlichen beruflichen Belastungen ausgesetzt war. EinwÃ¤nde hiergegen bringt der KlÃ¤ger nicht vor, sodass der Senat insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde absieht und die Berufung gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckweist.

ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom SG dargelegten arbeitstechnischen Voraussetzungen vom Senat bereits identisch, wenn auch ausfÃ¼hrlicher begrÃ¼ndet, beschrieben wurden (Urteil vom 22.05.2014, [L 10 U 1404/13](#)) und dass der KlÃ¤ger â wie Diplom-Ingenieur H. ebenfalls zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â auch wÃ¤hrend der Ã¼brigen BeschÃ¤ftigungen keiner relevanten Kniebelastung i.S. einer BK 2102 ausgesetzt war. Lediglich am Rande weist der Senat noch darauf hin, dass nach den medizinischen Unterlagen jedenfalls zum Teil UnfÃ¤lle als Ursache der MeniskusschÃ¤den dokumentiert sind. Damit ist es â entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers â auch nicht erforderlich, weitere medizinische Ermittlungen vorzunehmen. Daran Ã¤ndern auch die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. W. , auf die sich der KlÃ¤ger beruft, nichts. Zwar fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige aus, dass zur ausfÃ¼hrlichen gutachterlichen KlÃ¤rung eine Kernspintomographie beider Knie durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼sse und die ausfÃ¼hrliche gutachterliche KlÃ¤rung, ob beim KlÃ¤ger eine BK 2102 vorliege, den Rahmen des Gutachtens sprengen und diese Frage ggf. in einem gesonderten Gutachten zu klÃ¤ren sei (Bl. 77/RS SG-Akte). Allerdings verneint der SachverstÃ¤ndige das Vorliegen einer BK 2102 gerade damit, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind. Soweit er die von ihm erwÃ¤hnten weiteren MÃ¶glichkeiten zur KlÃ¤rung anspricht, thematisiert er damit im Grunde die Frage einer beruflichen Verursachung, ohne dass die vom Verordnungsgeber aufgestellten arbeitstechnischen Voraussetzungen vorliegen. Auf diese Frage aber kommt es nicht an, denn eine BK 2102 liegt definitionsgemÃ¤Ã (s.o. den zitierten Verordnungstext) nur vor, wenn alle vom Verordnungsgeber aufgestellten Voraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024